

Veröffentlichung gem. § 38 EnWG

Festlegung des Ersatzversorgers für die Versorgung mit Gas im Netzgebiet der GWB Netz GmbH

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 EnWG verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen. **Gem. § 38 EnWG ist der Ersatzversorger der Grundversorger.**

Als Grundversorger ist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG dasjenige Energieversorgungsunternehmen festzustellen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Zum 01.07.2024 sind folgende zuständige Grundversorger für die Gasbelieferung in den aufgeführten Gemeinden für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 festgestellt worden.

Versorgte Gemeinden im Netzgebiet und zuständige Ersatzversorger

Gemeinde	PLZ	AGS	zuständiger Grundversorger Gasbelieferung
Börsen	21039	01053012	Gas- und Wärmedienst Börsen GmbH